Drittes Kapitel.

Kap. 3 Bekk. Die Ursache der Mehrheit der Verfassungen liegt in der Mehrheit der einen jeden Staat bildenden Elemente. Zuerst besteht nämlich, wie wir sehen, jeder Staat aus Familien, sodann ist von dieser Masse notwendig wieder ein Teil reich, ein anderer arm, ein dritter hält das Mittel. Von den Reichen und Armen bildet ein Teil das schwerbewaffnete Fußvolk, der andere hat keine Waffen. Das niedere Volk, sehen wir, zerfällt in Ackerbauer, Handelsleute und Handarbeiter. Unter den Vornehmen bringen Reichtum und Größe des Besitzes ebenfalls Unterschiede hervor, wie z. B. das Halten von Pferden einen solchen kundgibt; denn damit können sich nicht leicht Leute ohne Vermögen befassen. — 2. Daher bestanden in alten Zeiten in allen Staaten, deren Stärke in der Reiterei lag, oligarchische Verfassungen. Dieser Waffe nämlich bediente man sich in den Kriegen gegen die Nachbarn, wie das die Ere'trier, Chalkide'nser und Magne'ten am Mäa'nder[1] und viele andere Staaten in Asien thaten. Zu den vom Reichtum hervorgebrachten Unterschieden gesellen sich nun auch noch andere, die durch Abkunft oder durch geistige Tüchtigkeit oder durch die übrigen bei Gelegenheit des aristokratischen Staates erwähnten[2] Elemente erzeugt werden. Denn dort zählten wir die notwendigen Bestandteile jedes Staates auf, weil diese entweder alle oder in geringerer oder größerer Anzahl an den Regierungsrechten Anteil haben. — 3. Hieraus geht nun mit Notwendigkeit das Vorhandensein mehrerer der Art nach von einander verschiedenen Verfassungen hervor,

---

1. Ein Fluß in Großphry'gien und Ka'rien, der bei Mile't ins Ika'rische Meer fließt. Er ist berühmt wegen seiner vielen Krümmungen.

2. Im dritten Buch. Denn dort philosophiert Aristoteles über den besten Staat, also auch über die Aristokratie, wie er sie versteht. Es fehlt im dritten Buche nichts, was das Wesen der Aristokratie bestimmt. Besonders zielt dahin der dort gegebene Begriff des Bürgers, wie dieser sich in seiner höchsten Form für den Staat ausspricht. Das vierte Buch nimmt daher seine richtige Stelle in dem ganzen Werke ein. S. Woltmann, im Rheinischen Museum, Erster Jahrgang 1842, S. 345.

da ja auch diese Bestandteile der Art nach von einander verschieden sind. — Verfassung ist nämlich die Anordnung der Regierungsgewalten. In diese teilen sich alle Teilnehmer entweder nach dem Vermögen oder nach einem Gleichheitsprinzipe, welches gebildet wird aus dem, was die Armen gemeinsam oder was die Reichen gemeinsam haben, oder auch nach dem, was beiden gemein ist.[3] Notwendig gibt es also soviel Verfassungen, als nach Vorzügen und Unterschieden der Staatsbestandteile Anordnungen der Regierungsgewalt möglich sind.

4. Hauptsächlich aber nimmt man zwei an, wie man zwei Hauptwinde, Nord- und Südwind, annimmt und die übrigen als Abweichungen von diesen ansieht. Hier sind das die zwei Verfassungen: Demokratie und Oligarchie; denn die Aristokratie hält man für eine Art Oligarchie, als ihr der Form nach verwandt, und den sogenannten Verfassungsstaat (Politie, Republik) für Demokratie, wie man den Westwind zum Nordwinde und den Ostwind zum Südwinde rechnet. Ebenso verhält sich's auch mit den Harmonieen, wie einige behaupten. Auch hier spricht man von zwei Hauptarten, der do'rischen und der phry'gischen, während die übrigen Kombinationen teils zu der einen, teils zu der anderen Art gerechnet werden. — 5. Vor dieser gang und gäben Einteilung der Staatsverfassungen empfiehlt sich nun die von uns gegebene durch Wahrheit und Zweckmäßigkeit, wonach nur zwei oder eine Verfassung einer schönen Ordnung, die übrigen Entartungen sind, im Gebiete der Harmonieen Entartungen der schön gemischten Harmonie, — im Gebiete der Politik Entartungen der besten Verfassung; und oligarchisch sind sie bei einer konzentrierten und despotischen, demokratisch bei einer schlaffen und unkräftigen Staatsgewalt.

6. Man darf aber nicht, wie einige zu thun pflegen, Demokratie schlechtweg als die Staatsform definieren, wo die Menge der Souverän ist — denn auch in Oligarchieen, wie überall, ist das der größere Teil — und ebensowenig Oligarchie als die Staatsform, wo wenige der Souverän sind. Denn gesetzt, ein Staat bestände in allem aus dreizehnhundert, und tausend von diesen wären reich und

---

3. Wie z. B. die Freiheit.

gäben den dreihundert Armen aber Freigeborenen keinen Anteil an der Regierung, so dürfte doch niemand behaupten, diese lebten in einer Demokratie. Ebenso, wenn die Minderzahl arm wäre, aber die Obermacht hätte über die die Mehrzahl bildenden Reichen, so würde auch einen solchen Zustand niemand Oligarchie nennen, wenn die übrigen, welche reich sind, von der Ehre der Regierungsrechte ausgeschlossen wären.

7. Es muß also vielmehr heißen: Demokratie ist, wenn die Freien der Souverän sind, — Oligarchie, wenn die Reichen. Der zufällige Umstand freilich, nach welchem es sich in der Regel so trifft, daß der Freien viele, der Reichen wenige sind, berührt nicht die Notwendigkeit der Sache. Denn wenn man, wie nach einigen Nachrichten in Äthio'pien geschehen soll[4], die Staatsämter nach der Leibesgröße verliehe oder nach der Schönheit, so würde das auch Oligarchie sein; denn die Zahl der Schönen wie der Großen ist gering.

8. Aber auch mit diesen Bestimmungen ist das Wesen dieser beiden Staatsformen nicht ausreichend bezeichnet. Vielmehr hat man, bei dem Vorhandensein mehrerer Bestandteile in Demokratie wie in Oligarchie, dann keine Demokratie anzunehmen, wenn eine Minderzahl von Freien über eine Mehrzahl von Unfreien, wie das in Apollo'nia[5] am Io'nischen Meere und in The'ra[6] der Fall ist, herrscht. In diesen beiden Staaten nämlich waren die Ämter in den Händen der durch edle Abkunft ausgezeichneten Personen und der ersten Gründer der Kolonieen, welche bei weitem die Minderzahl bildeten. Zweitens ist auch da keine Demokratie, wo die Reichen kraft ihrer Mehrzahl herrschen, wie vor alters in Ko'lophon[7], wo die Mehrzahl der Bürger

---

4. Nach Herodo't wird bei den Äthiopiern der größte und stärkste Mann zum Könige gewählt. S. Herodot, Buch 3, Kap. 20.

5. Kolonie am Adria'tischen Meere, gegründet von zweihundert Korinthern, also mit do'rischer Verfassung. Apollonia behielt die ursprüngliche Kolonieverfassung am längsten bei, d. h. die Regierung blieb in den Händen der edlen Geschlechter und Nachkommen der ersten Kolonisten, die alle große Grundbesitzer waren.

6. Thera gehört zur Cykla'dengruppe. Die Insel hatte dorische Bevölkerung und Verfassung.

7. An der Westküste von Kleinasien, drei Stunden von E'phesus,

vor dem Ausbruche des Krieges mit den Lydern große Vermögen erworben hatte, sondern Demokratie ist, wo die die Mehrzahl bildenden Freien und Armen, und Oligarchie, wo die die Minderzahl bildenden Reichen und Edlen der Souverän sind.

9. Hiermit ist nun das Vorhandensein mehrerer Verfassungen, sowie der Grund einer solchen Erscheinung nachgewiesen. Da es aber ihrer mehrere gibt, als ich genannt habe, so will ich angeben, welche und warum, und dabei von dem vorhin erwähnten Ausgangspunkte ausgehen. Feststeht, daß jeder Staat nicht aus einem, sondern aus mehreren Bestandteilen besteht. Wollten wir nun z. B. eine Klassifikation des Tierreiches aufstellen, so würden wir zuerst die für das Dasein eines jeden Tieres unentbehrlichen Organe, wie einige Sinneswerkzeuge, das Organ zur Aufnahme und Verarbeitung der Speise, Mund und Bauch, dazu die einem jeden angehörigen Fortbewegungsorgane ausscheiden. — 10. Gesetzt nun, daß dies sämtliche Organe wären, unter ihnen aber Verschiedenheiten vorkämen, z. B. mehrere Gattungen von Mund, Bauch und weiter von Sinnen- und Bewegungswerkzeugen, so würden aus der Zahl ihrer verschiedenen Verbindungen mit Notwendigkeit mehrere Arten von Tieren hervorgehen, — denn es ist unmöglich, daß ein und dasselbe Tier eine mehrfach verschiedene Mund- oder Ohrenform hat. Rechnet man nun alle möglichen Verbindungen dieser Teile zusammen, so hat man die Arten des Tierreiches und zwar so viele, als eben Verbindungen der notwendigen Glieder möglich sind. — 11. Ganz ebenso steht es mit den erwähnten Verfassungen. Denn auch die Staaten werden nicht durch einen, sondern durch mehrere Bestandteile gebildet, wie es bereits oft gesagt worden ist. Einer von diesen produziert die Lebensmittel, das sind die Landbauer; der zweite ist die Handwerkerklasse, Thätigkeiten obliegend, ohne die kein Staat bestehen kann, Thätigkeiten, die teils absolut notwendig sind, teils auch dem Luxus und der Verschönerung des Lebens dienen; der dritte ist der Handelsstand, das heißt die ganze Masse derjenigen, die sich mit Kauf und Verkauf, mit

---

Geburtsort des Dichters Mimne'rmus und des elea'tischen Philosophen Xeno'phanes. Die Stadt hatte eine große Seemacht und treffliche Reiterei. Sie kam nach 716 v. Chr. unter lydische Herrschaft.

Groß- und Kleinhandel abgeben; der vierte ist der der Tagelöhner; den fünften bildet der Soldatenstand, dessen Dasein ebenso notwendig ist als das der anderen, wenn man nicht dem ersten besten Angreifer als Knecht verfallen will. Denn es ist doch wohl ein unmöglich Ding, einem Staate, der sich von Natur zur Knechtschaft eignete, die ehrende Benennung „Staat" zukommen zu lassen.[8] Der Staat ist sich selbst genügend, der Knecht nicht.

12. Von So'krates[9] ist dieser Gegenstand in seinem „Staate" recht artig, aber nicht befriedigend behandelt. Er behauptet dort, ein Staat bestehe aus vier ganz notwendigen Bestandteilen, und nennt als solche den Weber, den Landbauer, den Lederarbeiter und den Baumeister. Geleitet von dem Gefühle, daß diese nicht hinreichen, fügt er den Metallarbeiter, die Hirten für die notwendigen Viehherden und weiter den Groß- und Kleinhändler hinzu und läßt durch diese alle die Lücken seines ersten Staates ausfüllen, als wenn überhaupt der Zweck eines jeden Staates nur die Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse wäre und nicht vielmehr das Schöne, und derselbe der Lederarbeiter und Ackerbauer gleich sehr bedürftig wäre; den die Waffen führenden Teil aber verleiht er seinem Staate nicht eher, als bis dieser durch Ausdehnung seines Gebietes und durch Berührung des Nachbarlandes mit diesem in Krieg gerät.

13. Aber selbst wenn die vier, oder wenn sonst eine beliebige Zahl von Genossen zum Staatsverbande zusammentreten, so muß doch jemand da sein, der jedem sein Recht zuspricht und das Richteramt übt. Wenn nun bei einem beseelten Wesen die Seele als ein edlerer Bestandteil betrachtet werden muß, als der Leib, so hat auch in den Staaten ein derselben entsprechendes Element für etwas Höheres zu gelten, als dasjenige, was nur zur Befriedigung der bloßen Notdurft

---

8. Zu Aristoteles' Zeit war in den griechischen Staaten bei vielen gebildeten Menschen schon eine große Gleichgiltigkeit gegen Unabhängigkeit und Freiheit des Staates zu finden. Wenn sie selbst nicht herrschen konnten, war ihnen jeder Herr recht. Es war das eine ähnliche wie eine gewisse Partei unserer Tage, der auch die strengste Herrschaft nicht unwillkommen ist, wofern man sie nur Geld genug erwerben läßt, um erforderlichen Falls auf dieselbe einwirken zu können.

9. Plato, Staat, Buch II, p. 370.

des Lebens dient; und das ist hier der Teil, der die Waffen führt und der die Gerechtigkeit als Richter versieht, und dazu gehören außerdem die Berater der höchsten Staatsinteressen, deren Wirksamkeit recht eigentlich der Ausdruck des politischen Verstandes ist. Es ist dabei für die Sache gleichgiltig, ob diese Funktionen an einzelne Personen gesondert verteilt oder ob sie in einer und derselben vereinigt sind, wie ja auch Kriegsdienst und Ackerbau oft in denselben Personen vereinigt gefunden werden. — 14. Hat man also diese wie jene als Bestandteile eines Staates anzusehen, so ist ein solcher auch der Kriegerstand mit einleuchtender Notwendigkeit. — Die siebente Klasse ist die, welche mit ihrem Vermögen Staatsleistungen übernimmt[10]; diese nennen wir die Wohlhabenden. Die achte bilden die höchsten Staatsbeamten und die Männer, welche ihre Zeit und Kräfte unentgeltlich der Verwaltung opfern, da ein Staat ohne Obrigkeiten nicht bestehen kann. Es müssen also Personen da sein, welche obrigkeitliche Ämter zu verwalten im stande sind und diese Leistung zum Besten des Staates entweder anhaltend oder abwechselnd übernehmen können. Endlich sind noch die soeben näher bestimmten Klassen übrig, welche die allgemeinen Angelegenheiten beraten und zwischen den Parteien über die Rechtsverhältnisse entscheiden. Sollen nun alle diese Elemente im Staate vorhanden und in guter und gehöriger Beschaffenheit vorhanden sein, so ist dazu auch das Dasein von Personen, welche die Tugend wahrer Staatsmänner besitzen, unerläßlich.

15. Nun können zwar, nach einer allgemeinen Ansicht, die übrigen Fähigkeiten in denselben Personen vereint sein; es können z. B. Soldat, Landbauer, Handwerker in einer Person vereint sein, die Berater und Richter desgleichen, wie denn auch alle auf politische Tüchtigkeit Anspruch machen und meinen, sie könnten die meisten Ämter verwalten. Nur Reichtum und Armut können nicht in denselben Personen beisammen sein, und deshalb gelten die Reichen und die Armen für Hauptbestandteile eines Staates. Und weil in der Regel die einen die Minder-, die anderen die Mehrzahl bilden, so stellen sie sich anscheinend als zwei einander entgegengesetzte politische Elemente

---

10. Aristoteles hat im folgenden Veranlassung, sie von den Magistraten zu trennen.

heraus, weshalb man nach dem Übergewichte der einen oder der anderen die Staatsverfassungen aufstellt, die somit auf zwei Formen, Demokratie und Oligarchie, beschränkt zu sein scheinen. Daß es nun mehrere Staatsverfassungen gibt und warum, ist oben gesagt worden; jetzt wollen wir zeigen, das es auch von Demokratie und Oligarchie mehrere Arten gibt.

Viertes Kapitel.

Es geht dies eigentlich schon aus unserer obigen Mitteilung hervor, insofern das niedere Volk und die sogenannten Vornehmen[1] verschiedene Bestandteile enthalten. Dergleichen sind z. B. im Volke die Landbauer, ein zweiter die Handwerker, ein dritter die Handelsklasse, die sich mit Kauf und Verkauf abgibt, ein anderer die Seeleute, sei es daß sie die Kriegsmarine bilden oder Kauffahrer, Rheder oder Fischer sind. (An vielen Orten ist nämlich die eine oder die andere dieser Klassen sehr zahlreich, wie die Fischer in Tare'nt und Byza'nz[2], die Kriegsmatrosen in Athe'n, die Kauffahrteischiffer in Ägi'na und Chi'os, die Transportschiffer[3] in Te'nedos.) Dazu kommen die Handarbeiter für Lohn, die wegen ihrer dürftigen Mittel nicht stille sitzen dürfen, dann diejenigen Freien, deren Eltern nicht beide Bürger waren, und weiter dem ähnliche Spielarten der großen Masse. Die vornehme Klasse scheidet sich in ähnlicher Weise nach Reichtum, Geburtsadel, Tüchtigkeit und Bildung.

---

1. Der aristotelische Text-Ausdruck (οἱ γνώριμοι) bedeutet wörtlich: „die Bekannten", die welche jeder kennt, und entspricht somit unserem Ausdrucke: „die Angesehenen".

2. Tarent, do'rische Kolonie in Süditalien; Byzanz, das nachmalige Konstantino'pel. Ägina, Insel im Busen von Ägina. Chios, Insel im Äge'ischen Meere.

3. Der Ausdruck des Originales berechtigt auch zu der Annahme, daß Rheder und Lotsen mit gemeint seien. Lotsen waren für die Einfahrt in die Meerenge von Galli'poli (Hellespo'nt) von Te'nedos (Ba'ktscha-Ada'ssi) aus wohl zu gebrauchen.